

## Lärmvorsorge

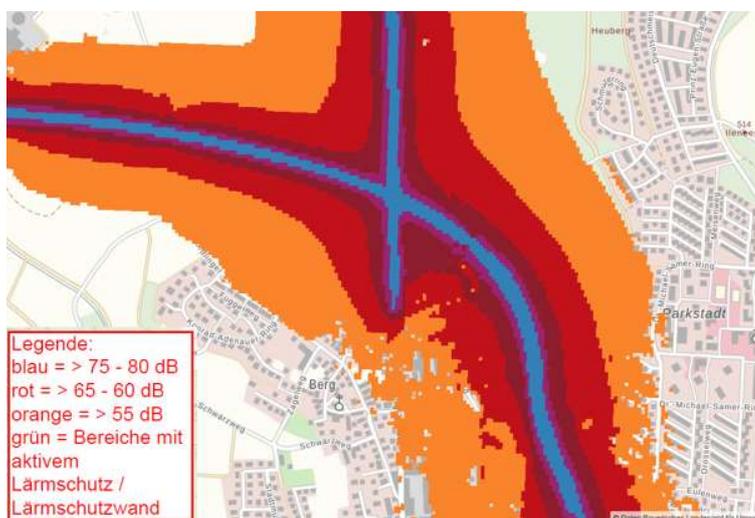
Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen bestehen gesetzliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

### Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB (A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Quelle: 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

### Bayernatlas



### Auszug Flächennutzungsplan



Die Isophonen-Darstellung aus dem Bayernatlas basiert noch auf der alten Berechnungsvorschrift RLS 90. Die neue Berechnungsvorschrift RLS 19 führt zu ca. 3 dB höheren Werten.

## **Baumaßnahme Berger Kreuz (Auszug aus PM 127/2021):**

Folgende Änderungen wurden umgesetzt:

- Einfädelspur von Augsburg kommend in Richtung Nürnberg verlängert um dem hohen Schwerverkehrsanteil ein leichteres einfahren zu ermöglichen.
- Verbesserung der Sicht für Linksabbieger (von Nürnberg nach Nördlingen, sowie von Donauwörth nach Augsburg) durch eine geänderte Markierung.
- Direkte Führung der Hauptfahrbeziehung von Nürnberg kommend in Richtung Augsburg ohne Spurwechsel (siehe angehängtes Luftbild). Hierdurch wird Donauwörth entlastet und für den Fall eines Rückstaus aus Donauwörth eine leichtere Abfahrt in Richtung Augsburg ermöglicht. Um aus Nürnberg kommend nach Donauwörth zu fahren muss aktiv ein Spurwechsel nach links vollzogen werden. Für die untergeordnete Beziehung von Nürnberg nach Nördlingen muss aktiv ein zweifacher Spurwechsel nach links vollzogen werden.
- Für die nach links einbiegenden Beziehungen (von Nördlingen nach Nürnberg und von Augsburg nach Donauwörth) wurden Teile der Verkehrsinseln zurückgenommen um Aufstellflächen zu bieten. Auf diese Weise können Verkehrsteilnehmer sich wie bei einer Querungshilfe erst auf den von links kommenden Verkehr konzentrieren, bis zur Mitte fahren und anschließend in den von rechts kommenden Verkehr einfahren. Dies erzeugt eine geringere Wartezeit und verringert riskante Einbiegeversuche.



## Die rechtlichen Grundlagen

### Der erhebliche bauliche Eingriff

## Lärmschutz im Verkehr

Voraussetzung für die wesentliche Änderung ist ein erheblicher baulicher Eingriff.

Erheblich ist der bauliche Eingriff im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung, wenn in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird. Bei Straßen ist z.B. auch dann ein erheblicher baulicher Eingriff gegeben, wenn Ein- und Ausfädelungstreifen oder Standstreifen angelegt werden.

Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie kleinere Baumaßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Unter den Begriff "kleinere Baumaßnahmen" fallen:

#### bei Straßen

z.B. das Anlegen einer Verkehrsinsel und das Anbringen von verkehrsregelnden Einrichtungen, also auch der Bau einer Lichtsignalanlage

---

### Baumaßnahme Berger Kreuz und Lärmschutz

- **wesentliche Änderung** - v.a. durch Verlängerung der Einfädelspur südlich und nahe Schöttlehof um ca. 110 Meter<sup>1</sup> (mit einhergehender Verbreiterung der Fahrbahn)
- **Berechnung Lärmemission** - muss seit 01.03.2021 nach RLS 19 berechnet werden
- **Lärmvorsorge** - bei wesentlicher Änderung rechtlicher Anspruch  
- nach derzeitiger Isophonenkarte (Bayernatlas) werden durch die vom Berger Kreuz ausgehenden Lärmemissionen die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge bei WA 59dB(d)/49dB(n) in Teilbereichen von Schöttle, Frankenring, Nürnberger Straße, Am Brunnenfeld und Am Maierberg überschritten
- **Lärmsanierung** - meist freiwillig  
- Auslösewerte wurden 2020 gesenkt für WA auf 64dB(d)/54dB(n)  
Auslösewerte sind zumindest in Teilbereichen von Nürnberger Straße, Frankenring und Schöttle überschritten<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Länge rechnerisch ermittelt: 18x zusätzlich die Straßenmarkierung „Strich unterbrochen“ á 3+3m = 108 m

<sup>2</sup> Nach Isophonenkarte Bayernatlas